

Verschärfte Maßnahmen der Finanzverwaltung gegen Steuerbetrug an Ladenkassen

Nachdem die Übergangsfrist zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften abgelaufen ist, hat der Gesetzgeber nun **das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen** verabschiedet.

Im Wesentlichen erneuert das Gesetz den Grundsatz zur Einzelaufzeichnungsfrist, der im Grunde schon vorher bestand. Das bedeutet, dass aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle laufend zu erfassen, einzeln aufzuzeichnen und aufzubewahren sind, so dass sie sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen können.

Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht bestehen aus „Zumutbarkeitsgründen“ lediglich beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung und auch nur dann, wenn eine „offene Ladenkasse“ verwendet wird. Aus unserer Erfahrung wird auf diese offenen Ladenkassen im Rahmen der Außenprüfung des Finanzamts i.d.R. ein besonderes Augenmerk gelegt. In der Regel werden gerade dann vom Prüfer Kalkulationen angestellt, welche mit branchengleichen Unternehmen verglichen werden. Die Finanzverwaltung gibt jedes Jahr für die meisten Branchen sogenannte Richtsatztabellen heraus, denen man die üblichen Kennzahlen gleichartiger Unternehmen entnehmen kann. Sofern sich hier gravierende Abweichungen zu den eigenen Kennzahlen ergeben und der Unternehmer benutzt eine offene Ladenkasse, kann die Beweisführung schwierig werden und es erfolgt eine Zuschätzung des Finanzamtes, welche im Zweifel teuer werden kann.

Ab 2018 wird es ganz „spannend“, weil der Fiskus dann die Möglichkeit hat, eine „Kassennachschau“ durchzuführen. Hierbei handelt es sich um unangemeldete Kassenkontrollen durch die Steuerbehörden, um möglichen Steuerbetrug zeitnah aufklären zu können. D.h. jeder Unternehmer mit Bargeschäften muss ab 2018 damit rechnen, dass ein Finanzbeamter unangemeldet in seinen Laden kommt und einen Kassenzurückwurf verlangt. Das bedeutet, dass alle Geschäftsvorfälle immer sofort erfolgen müssen, damit die Kasse dann auch zu jeder Zeit stimmt.

Ab 2020 werden alle Unternehmer dazu verpflichtet, dass ihre Registrierkassen fälschungssicher sind. Da bereits im Laufe des Jahres 2016 immer darauf hingewiesen wurde, dass dieses schon ab 2017 verpflichtend sein sollte, haben sicher die meisten Unternehmer bereits neue Registrierkassen im Einsatz. Fälschungssicher bedeutet, dass die Aufzeichnungssysteme durch eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierte Sicherheitseinrichtung geschützt werden müssen, so dass eine Löschung von Umsätzen nicht mehr möglich ist. Hier gibt es eine Übergangsregelung für Kassen, die zwischen dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft wurden und die bauartbedingt nicht aufrüstbar sind. Diese dürfen dann noch bis zum 31.12.2022 weiter verwendet werden.

Ab dem 01.01.2020 muss dem zuständigen Finanzamt auf einem amtlichen Vordruck mitgeteilt werden, welche elektronischen Aufzeichnungssysteme vom Unternehmer verwendet werden, wenn die Kasse vor dem 1.1.2020 angeschafft wurde. Dieser Vordruck ist bis zum 31.1.2020 beim Finanzamt einzureichen.

Ebenfalls ab dem 01.01.2020 besteht die Verpflichtung, Quittungen an die Kunden auszugeben. Es wird aber Befreiungsmöglichkeiten für Unternehmen geben, die Ihre Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen. Hierunter fallen z.B. Würstchenverkäufer auf Sportplätzen und Schützenfesten u.v.m..



Andrea Werner, Steuerberaterin

Tel: 04167 / 6989-0

eMail: a.werner@hwt-steuerberater.de